

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 199

Nr. 21

München, den 25. Oktober

1948

Inhalt:

Ausführungsverordnung Nr. 1 der Militärregierung — revidierte Fassung zu dem Gesetz Nr. 10 der Militärregierung — Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen vom 20. September 1948	S. 199
Verordnung Nr. 34 der Militärregierung — Dritte Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgericht der Militärregierung“ vom 4. Oktober 1948	S. 200
Gesetz zur weiteren Regelung der Lotterieverhältnisse in Bayern vom 10. August 1948	S. 201
Anlage (Staatsvertrag) zum Gesetz zur weiteren Regelung der Lotterieverhältnisse in Bayern vom 10. Aug. 1948 vom 6. Sept. 1948	S. 201
Gesetz zur Änderung des Landkreiswahlgesetzes vom 27. Febr. 1948 v. 30. Sept. 1948	S. 203
Gesetz zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes vom 27. Febr. 1948 v. 30. Sept. 1948	S. 203
Gesetz über die Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen vom 30. Sept. 1948	S. 203
Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren) vom 27. September 1948	S. 204
Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren) vom 27. September 1948	S. 204

Ausführungsverordnung zu Artikel 59 (Zuständigkeit) des Rückerstattungsgesetzes v. 6. Oktober 1948	S. 204
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 28. September 1948	S. 205
Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 5. Oktober 1948	S. 205
Verordnung über die behördliche Organisation der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens vom 12. Oktober 1948	S. 207
Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 29. September 1948	S. 207
Anlage zur Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 29. Sept. 1948	S. 208
Bekanntmachung zur Ausführung des III. Teils (Pensionskürzung) der Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der Finanzen vom 17. 9. 1948 vom 9. September 1948	S. 210
Bekanntmachung über Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung gesperrten Vermögens vom 8. Mai 1948 vom 17. September 1948	S. 210
Bekanntmachung über Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung von Markenfälschungen vom 12. Juli 1948 vom 25. Sept. 1948	S. 210

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Ausführungsverordnung Nr. 1, revidierte Fassung zu dem Gesetz Nr. 10 der Militärregierung

Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen

Auf Grund des Gesetzes Nr. 10, Artikel I, Absatz 2 der Militärregierung wird hiermit folgendes angeordnet:

I. Errichtung von Dienststellen zur Nachprüfung von Annahmen an Kindes Statt

1. Hiermit wird für jedes Land des Amerikanischen Kontrollgebiets und für den amerikanischen Sektor von Berlin eine Dienststelle der Militärregierung zur Nachprüfung von Annahmen an Kindes Statt errichtet.

2. Jede dieser Prüfungsstellen besteht aus drei Mitgliedern, einschließlich eines Beamten der Rechtsabteilung und eines Beamten der Wohlfahrtsabteilung der Militärregierung. Die Mitglieder werden von dem Direktor der Militärregierung in dem jeweiligen Land oder dem amerikanischen Sektor von Berlin bestellt.

II. Zuständigkeit

3. Die Prüfungsstelle ist berechtigt, die gemäß Absatz 2 des Artikels I des Gesetzes Nr. 10 der Militärregierung vorgesehene Nachprüfung zu machen oder machen zu lassen und entsprechende Berichte an den Direktor des zuständigen Amtes der Militärregierung zu erstatten.

4. Die Prüfungsstelle ist berechtigt, dem Direktor des zuständigen Amtes der Militärregierung

vorzuschlagen, deutsche Gerichte durch Anordnung zu ermächtigen, Gerichtsbarkeit in einzelnen Adoptionsfällen auszuüben, in denen ein Elternteil, der eine Annahme an Kindes Statt beabsichtigt, Staatsangehöriger der Vereinten Nationen ist, oder von einer solchen Anordnung abzusehen.

5. Die Prüfungsstelle kann in einzelnen Fällen oder Gruppen von Fällen die Zuständigkeit ablehnen und den Annehmenden hinsichtlich der Nachprüfung an die auf Grund des Gesetzes seines ständigen Wohnsitzes zuständige Stelle verweisen.

III. Verfahrensbestimmungen

6. Jede solche Prüfungsstelle erläßt mit Zustimmung des betreffenden Direktors der Militärregierung ihre eigenen Verfahrensvorschriften.

IV. Notwendige Nachweise

7. Der Prüfungsstelle werden folgende Nachweise zur Begutachtung vorgelegt:

a. daß die beabsichtigte Annahme an Kindes Statt den Interessen der Militärregierung nicht zuwiderläuft, und

b. daß beabsichtigt ist, wirkliche Beziehungen, wie sie zwischen Eltern und Kind bestehen, herzustellen.

8. Der Prüfungsstelle werden von der Person, welche die Annahme an Kindes Statt beabsichtigt, folgende Schriftstücke zur Begutachtung vorgelegt:

a. eine beglaubigte Abschrift (oder eine Abschrift, welche mit einer Bescheinigung versehen ist, daß sie aus amtlichen Quellen stammt) der Gesetze über die Annahme an Kindes Statt des Staates, Gebietes oder Distrikts, in dem der Annehmende seinen dauernden Wohnsitz hat; wenn jedoch eine beglaubigte oder bescheinigte Abschrift nur schwer beigebracht werden kann, wird sie er-

setzt durch ein Gutachten des Leiters der Rechtsabteilung des zuständigen Amtes der Militärregierung, nachdem er das Vorhandensein der Voraussetzungen des in Betracht kommenden Gesetzes festgestellt hat;

b. eine beglaubigte Abschrift des Berichts der zur Nachprüfung bestellten Stelle in Fällen, wo eine Nachprüfung der Befähigung des Annehmenden durch das Gesetz des Staates, Gebietes oder Distrikts seines dauernden Wohnsitzes vorgeschrieben ist und in denen die Prüfungsstelle die Vorname einer solchen Nachprüfung abgelehnt oder unterlassen hat;

c. ein ordnungsgemäß notariell beurkundeter Vertrag über die Annahme an Kindes Statt;

d. falls die Person, die die Annahme an Kindes Statt beabsichtigt, Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika ist oder dort ihren Wohnsitz hat:

(i) die Vorlage einer von einem amerikanischen Konsul oder Konsulat unterschriebenen Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß auf Grund vorläufiger Prüfung unter Berücksichtigung der Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten das anzunehmende Kind zur Einwanderung in die Vereinigten Staaten befähigt erscheint, und

(ii) die Vorlage einer von dem Annehmenden unterschriebenen Bescheinigung, daß er völlig vertraut ist mit den diesbezüglichen Bestimmungen dieser Einwanderungsgesetze und mit den Gesetzen und Voraussetzungen für die Annahme an Kindes Statt in dem Staat, Gebiet oder Distrikt seines dauernden Wohnsitzes;

e. falls die Person, die die Annahme an Kindes Statt beabsichtigt, kein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist, auch dort nicht ihren Wohnsitz hat, jedoch Angehöriger der Besatzungsgruppe oder Beamter der Alliierten Besatzungsmacht ist oder ein Amt für diese ausübt, oder ein Familienangehöriger einer solchen Person ist, die Vorlage einer Bescheinigung seiner Regierung oder des Leiters der Militärmission oder eines Konsuls seines Landes, aus der hervorgeht, daß seine Regierung gegen die Annahme an Kindes Statt und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Annahmeverfahren durch ein deutsches Gericht keine Einwendung erhebt;

f. weitere Schriftstücke oder Bescheinigungen, die durch besondere Umstände des Annahmeverfahrens etwa notwendig erscheinen.

9. Falls das Kind, dessen Annahme beabsichtigt ist, ein Angehöriger der Vereinten Nationen oder seine Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist, falls es staatenlos oder eine verschleppte Person ist, so soll die Prüfungsstelle die Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Hauptquartiers des Europäischen Befehlsbereichs oder einer Dienststelle, die von dem Oberbefehlshaber dazu bestimmt wird, zu dem Annahmeverfahren und zu der Niederlassung des angenommenen Kindes in einem anderen Land als Deutschland, wenn eine solche beabsichtigt ist, verlangen.

10. Die Prüfungsstelle oder eines ihrer Mitglieder nimmt eine Nachprüfung der Person, die die Annahme an Kindes Statt beabsichtigt, vor, falls sie Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika ist oder dort ihren dauernden Wohnsitz hat und falls das Gesetz ihres dauernden Wohnsitzes dies vorschreibt. Andere Personen, die die Annahme an Kindes Statt beabsichtigen und Angehörige einer der Vereinten Nationen sind, haben grundsätzlich einen Bericht von einer Nachprüfungsstelle, welche hierfür durch das Gesetz ihres dauernden Wohnsitzes zuständig ist, beizubringen; nur in Ausnahmefällen soll die Prüfungsstelle nach ihrem Ermessen eine Nachprüfung solcher Personen selbst anstellen.

V. Verfügung über Schriftstücke

11. Wenn die Ausübung der Gerichtsbarkeit einem deutschen Gericht übertragen wird, so werden die notwendigen in Ziffer 8 dieser Ausführungsverordnung aufgezählten Dokumente diesem Gericht mit dem schriftlichen Auftrage übersandt, in diesem Falle die Gerichtsbarkeit auszuüben. Dadurch wird das deutsche Gericht nicht in seinem Recht beschränkt, von der Person, welche die Annahme an Kindes Statt beabsichtigt, weitere Unterlagen zu verlangen, deren Vorlage anzuordnen es berechtigt ist.

VI. Empfehlungen

12. Die Prüfungsstelle übermittelt dem Direktor des zuständigen Amtes der Militärregierung in jedem Falle eine Empfehlung, entweder das zuständige deutsche Gericht mit der Behandlung und Durchführung des Annahmeverfahrens zu beauftragen oder den Antrag der Person, die die Annahme an Kindes Statt beabsichtigt, abschlägig zu bescheiden.

VII. Unmittelbarer Antrag bei deutschen Gerichten

13. Personen, die die Annahme an Kindes Statt beabsichtigen und nicht unter die Bestimmungen des Artikels IV, Ziffer 8, Absätze (d) oder (e) dieser Ausführungsverordnung fallen, können ihre Anträge unmittelbar an die zuständigen deutschen Gerichte richten.

VIII. Ausnahmen

14. Unter besonderen Umständen kann der Direktor des zuständigen Amtes der Militärregierung Befreiung von den Voraussetzungen des Artikels I, Ziffer 1 des Militärregierungsgesetzes Nr. 10 bewilligen. Von dieser Befugnis kann Gebrauch gemacht werden, wenn die Prüfungsstelle nicht in der Lage ist, eine Nachprüfung anzustellen oder einen Bericht zu erstatten.

IX. Bevollmächtigung deutscher Notare

15. Deutsche Notare erhalten hierdurch die allgemeine Ermächtigung zur Bescheinigung, Beglaubigung und Bestätigung von Verträgen über die Annahme an Kindes Statt.

X. Aufhebung

16. Ausführungsverordnung Nr. 1 zu dem Gesetz Nr. 10 der Militärregierung „Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen“, welche am 13. März 1948 in Kraft trat, wird aufgehoben*).

XI. Gültigkeitsbereich und Inkrafttreten

17. Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 20. September 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Verordnung Nr. 34

Dritte Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgericht der Militärregierung“

Artikel I

1. Paragraph 15 der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung**) wird abgeändert durch Streichung des

*) GVBl. 1948 S. 51.

**) Abgedr. GVBl. 1947 S. 210.

Worte „6 Monate“, wo immer diese vorkommen, und Einfügung der Worte „ein Jahr“ an ihrer Stelle.

Artikel II

2. Paragraph 3 des Teiles II der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung, welcher durch Paragraph 18 der Verordnung Nr. 18 der Militärregierung hinzugefügt worden war, wird abgeändert durch Hinzufügung folgenden Satzes:

„Klagegründe, welche am 4. Oktober 1948 oder später entstehen und das nachfolgende Verfahren richten sich nicht nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern nach den anwendbaren deutschen Gesetzen, vorbehaltlich deren Abänderung durch die Militärregierung.“

Artikel III

3. Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1948 in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Bremen und dem amerikanischen Sektor von Berlin in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Gesetz

zur weiteren Regelung der Lotterieverhältnisse in Bayern

Vom 10. August 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird.

Artikel 1

Der Abschluß des als Anlage beigegebenen Staatsvertrags zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern der US-Zone wird genehmigt. Der Vollzug des Staatsvertrags obliegt dem Staatsministerium der Finanzen, das im Zusammenwirken mit den Finanzministerien der Länder Württemberg-Baden und Hessen die zur Durchführung des Staatsvertrags erforderlichen Maßnahmen trifft.

Der Haushaltsplan der „Süddeutschen Klassenlotterie in der US-Zone“, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist alljährlich dem Landtag mit dem Staatshaushaltsplan zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 2

Die Verordnung über die Errichtung einer Staatslotterie in Bayern vom 12. März 1946 (GVBl. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als 2. Absatz angefügt:
„Die Staatslotterie oder Teile derselben können mit anderen Ländern gemeinsam betrieben werden. Die Rechtsform und die Bedingungen des Zusammenschlusses sind durch Staatsvertrag zu regeln. Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, den Geschäftsbetrieb der Lotterien und Ausspielungen auf andere Länder auszuweiten und die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.“

2. § 2 erhält nachstehende Fassung:

„Für die Dauer des Staatsvertrags über eine Staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern der US-Zone werden die Geschäfte der übrigen Zweige der Staatslotterie durch die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung der „Süddeutschen Klassenlotterie in der US-Zone“, Anstalt des öffentlichen Rechts, nach den Anordnungen und Weisungen des Staatsministeriums der Finanzen oder der von ihm beauftragten Stelle geführt und gesonderte Abteilungen für die einzelnen Zweige der Staatslotterie gebildet. Die Kosten trägt Bayern.“

Artikel 3

Das Gesetz über das Lotteriespiel vom 11. Oktober 1912 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1928 (GVBl. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Ziff. 1 treten

- a) an Stelle von „Generaldirektion der Preuß.-Süddeutschen Staatslotterie“ die Worte „Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung der Süddeutschen Klassenlotterie in der US-Zone“;
- b) an Stelle von „Lose oder Losabschnitte der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie“ die Worte „Lose und Losabschnitte dieser Lotterie“.

2. Art. 15 wird gestrichen.

Artikel 4

Das Gesetz tritt in Art. 1 und 3 am 15. August 1948 in Kraft, in Art. 2 mit dem Tag des Abschlusses des Staatsvertrags über eine Staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern der US-Zone.

München, den 10. August 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
I. V. Dr. Josef Müller
Stv. Ministerpräsident
und Staatsminister der Justiz

Anlage.

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern der US-Zone.

Das Land Bayern,
vertreten durch Ministerpräsident Dr. Hans Ehard,
das Land Württemberg-Baden,
vertreten durch Ministerpräsident Dr. Reinhold Maier und
das Land Hessen,
vertreten durch Ministerpräsident Christian Stock,

schließen mit Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Die vertragschließenden Länder errichten und betreiben eine staatliche Klassenlotterie unter der Bezeichnung

„Süddeutsche Klassenlotterie in der US-Zone“. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Eine Satzung dieser Anstalt wird von den Finanzministern der drei Länder aufgestellt.

Die Lotterie umfaßt das gesamte Staatsgebiet der Länder Bayern, Württemberg-Baden und Hessen (Lotteriegebiet).

Artikel 2

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Staatslotterie-Ausschuß,
- b) die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung.

Artikel 3

Der Staatslotterie-Ausschuß hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Lotterieverwaltung zu überwachen; er hat insbesondere

1. den Haushaltsplan festzustellen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
3. den Spielplan mit den Lotteriebestimmungen zu genehmigen,
4. die Geschäftsanweisung für die Lotterieceinnehmer zu genehmigen.

Artikel 4

Jedes Land bestellt für den Lotterieverwaltungsausschuß ein ständiges Mitglied und für den Fall seiner Verhinderung ein ständiges stellvertretendes Mitglied.

In dem Ausschuß stehen dem bayerischen Mitglied 4 Stimmen, dem württemberg-badischen und dem hessischen Mitglied je 2 Stimmen zu.

Den Vorsitz führt das bayerische Mitglied, das auch die Verhandlungen vorzubereiten hat. Der Vorsitzende hat den Ausschuß zu berufen, sobald ein Mitglied dies verlangt. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Kosten des Ausschusses trägt die Süddeutsche Klassenlotterie. Der Ausschuß regelt seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Die Geschäfte der Anstalt führt die Lotterieverwaltung. Sie hat das Recht, Lose und Losabschnitte der Süddeutschen Klassenlotterie innerhalb des gesamten Lotteriegelbietes zu vertreiben.

Die Lotterieverwaltung ist in der Führung der Geschäfte der Süddeutschen Klassenlotterie an die Beschlüsse des Lotterieverwaltungsausschusses gebunden. Sie hat sich insbesondere an den Haushaltsplan zu halten. Eine Haushaltsüberschreitung oder eine außerplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Zustimmung, in eiligen Fällen der nachträglichen Genehmigung des Ausschusses, die unverzüglich einzuholen ist.

Das Land Bayern kann der Lotterieverwaltung Aufgaben auf dem Gebiet des Lotteriewesens übertragen. Hierfür sind besondere Abteilungen mit getrennter Buch- und Kassenführung zu bilden, die hinsichtlich dieser Aufgaben den Weisungen des Landes Bayern unterstehen. Die Kosten trägt in diesen Fällen das Land Bayern. Gemeinsame Kosten sind im Einvernehmen mit dem Lotterieverwaltungsausschuß aufzuteilen.

Artikel 6

Die vertragschließenden Länder errichten in allen größeren Städten und Gemeinden ihres Landes, in deren Wirtschaftsgebiet ein entsprechender Losabsatz zu erwarten ist, Lotterieverwaltungsausschüsse in der gebotenen Anzahl.

Die Lotterieverwaltungsausschüsse werden von dem Finanzminister des Landes bestellt, in dem die Lotterieverwaltung ihren Sitz hat. Die Länder werden bei der Bestimmung der Zahl und des Sitzes der Lotterieverwaltungsausschüsse den Anregungen der Lotterieverwaltung nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Die Lotterieverwaltungsausschüsse sind Beauftragte der Süddeutschen Klassenlotterie. Sie haben die ihnen obliegenden Geschäfte nach den Weisungen der Lotterieverwaltung zu besorgen. Ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte werden in einer Geschäftsanweisung festgelegt. Die Dienstaufsicht über die Lotterieverwaltungsausschüsse übt die Lotterieverwaltung aus. Die Kündigung des Vertrags mit einem Lotterieverwaltungsausschuss ist von dem Land vorzunehmen, das ihn eingestellt hat.

Die Verteilung der Lose unter die Lotterieverwaltungsausschüsse nimmt die Lotterieverwaltung entsprechend den bestehenden Absatzmöglichkeiten vor. Dabei ist eine Zuteilung von Losabschnitten an die Lotterieverwaltungsausschüsse in Bayern mit 50 v. H., in Württemberg-Baden und Hessen mit je 25 v. H. vorzusehen. Zeigt der Losverkauf, daß ein Land die ihm zustehende Quote an Losabschnitten nicht absetzen kann, so kann die Lotterieverwaltung mit Zustimmung des betreffenden Landes über die dadurch freiwerdenden Lose anderweitig verfügen.

Artikel 7

Die Lotterieverwaltung besteht aus einem Direktor, einem Stellvertreter, dem Buchhalter und dem Kassier, die Beamte sein müssen, sowie den weiter erforderlichen Arbeitskräften. Für die Beamten gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtenrechts.

Die Einzelheiten über Einstellung, Aufgaben, Entlassung und Rechtsstellung aller Arbeitskräfte der Anstalt regelt die Satzung.

Artikel 8

Für den Betrieb der Klassenlotterie wird jeweils vor Beginn des Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) ein Haushaltsplan aufgestellt. Am Schluß des Rechnungsjahrs hat die Lotterieverwaltung Rechnung in der Ordnung des Haushaltsplans zu legen. In dem Haushaltsplan ist eine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe vorzusehen.

Artikel 9

Der Reingewinn aus dem Betrieb der Süddeutschen Klassenlotterie und die Lotteriesteuern werden für die erste Lotterie nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl jedes Landes (Nährmittelbevölkerung) zur Gesamtbevölkerungszahl der drei Länder verteilt. Maßgebend ist dafür die von den Statistischen Landesämtern zuletzt festgestellte Bevölkerungszahl. Von der zweiten Lotterie ab wird der Reingewinn aus der Lotterie und die Lotteriesteuern nach dem Verhältnis der von den Lotterieverwaltungsausschüssen jedes Landes abgesetzten Lose zum Losabsatz im gesamten Lotteriegelbiet unter die vertragschließenden Länder verteilt. Das gleiche gilt für etwaige Fehlbeträge, die aus der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können.

Als Reingewinn gilt der Ertrag der Lotterie nach Abzug aller Betriebskosten und Rücklagen, ferner der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten (einschließlich etwaiger Versorgungsbezüge) der Lotterieverwaltung, soweit sie auf den Betrieb der Klassenlotterie ganz oder anteilsweise entfallen.

Artikel 10

Während der Dauer dieses Vertrags werden die vertragschließenden Länder für Rechnung ihrer Staatskassen eine Ziehungslotterie weder selbst einrichten noch an einer solchen teilnehmen.

Nichtstaatliche Geld-, Sach- oder gemischte Lotterien werden in ihrem Gebiet nur insoweit genehmigt oder zugelassen, als der Gesamtpreis der zugelassenen Lose und Losabschnitte aller Lotterien und Ausspielungen im Jahr ohne die Lotteriesteuern 60 Dpf. auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigt. Soweit ein Land staatliche Losbrieflotterien mit sofortigem Gewinnentscheid durchführt, ermäßigt sich dieser Betrag auf 30 Dpf. für dieses Land. Lotterien nach der Art der Klassenlotterie und verwandte Lotterien sind von der Genehmigung oder Zulassung ausgeschlossen.

Die Ziehungen nichtstaatlicher Lotterien dürfen in der Zeit vom Schluß der Ziehung der letztgespielten Süddeutschen Klassenlotterie bis zum letzten Ziehungstag der ersten Klasse der nachfolgenden Lotterie nicht stattfinden.

Artikel 11

Die vertragschließenden Länder werden gegen das Spielen in Geld-, Sach- oder gemischten Lotterien, die von ihnen nicht genehmigt oder zugelassen sind, und gegen den Vertrieb von Losabschnitten solcher Lotterien und Ausspielungen die vor der Errichtung der Reichslotterie (21. 12. 1938) bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen, soweit sie außer Kraft getreten sind, wieder erlassen, andernfalls, wenn erforderlich, ändern, ferner beim Mangel solcher Strafbestimmungen neue treffen. Die Strafbestimmungen sind während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Das gleiche gilt für die Strafbestimmungen gegen den privaten Handel mit Losabschnitten der Süddeutschen Klassenlotterie.

Artikel 12

Der Betrieb der Süddeutschen Klassenlotterie und der sich dabei ergebende Ertrag bleiben im Gebiet

der vertragschließenden Länder mit Ausnahme der Lotteriesteuer von allen Steuern und Abgaben frei, die für Rechnung des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erhoben werden.

Den Einnehmern der Süddeutschen Klassenlotterie darf wegen des Betriebs der Lottereeinnahmen von dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband eine besondere Steuer oder Abgabe nicht auferlegt werden. Die Lottereeinnahmer unterliegen für den Betrieb der Lotterie nicht der Gewerbesteuer.

Artikel 13

Der gegenwärtige Vertrag gilt zunächst für die Zeit vom 1. August 1947 bis zum 31. März 1955.

Der Vertrag gilt jedesmal weitere 5 Jahre, wenn er nicht mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Jedes der vertragschließenden Länder kann selbständig kündigen. Der Vertrag zwischen den beiden anderen Ländern, die nicht gekündigt haben, bleibt in Geltung, sofern nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage der Vertragskündigung an ein weiteres Land mit der Erklärung kündigt, daß es auf denselben Termin aus der Lotteriegemeinschaft austreten wird.

Scheidet ein Land aus dem Vertrag aus, so erhält es einen Betrag aus der Ausgleichsrücklage und den sonstigen Vermögenswerten des Unternehmens, der sich nach seinem Anteil am Reingewinn (Art. 9) im Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet. In demselben Verhältnis werden bei Beendigung des Vertrages die angesammelten Rücklagen und die sonstigen Vermögenswerte verteilt. Wird die Lotteriegemeinschaft aufgelöst, so werden die angesammelten Rücklagen und die sonstigen Vermögenswerte in demselben Verhältnis verteilt. Bestehende Lasten und Verbindlichkeiten sind jeweils vorweg zu decken.

Artikel 14

Andere Länder können dem Staatsvertrag beitreten. Für sie gelten die Bedingungen dieses Vertrags mit der Maßgabe, daß die Stimmverteilung im Lotterie-Ausschuß durch die Ministerpräsidenten der aufnehmenden Länder entsprechend der Bevölkerungszahl neu geregelt wird.

Die Lotterieverwaltung kann mit Zustimmung des Lotterie-Ausschusses Vereinbarungen über die Zulassung des Geschäftsbetriebs der Süddeutschen Klassenlotterie in anderen Ländern abschließen.

Artikel 15

Soweit zur Durchführung des Staatsvertrags ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzminister der vertragschließenden Länder ermächtigt, sie gemeinsam zu treffen.

Artikel 16

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll nach Abschluß des Staatsvertrags unverzüglich bewirkt werden.

München, den 6. September 1948

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Stuttgart, den 9. September 1948

Der Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden
Dr. Reinhold Maier

Wiesbaden, den 17. September 1948.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Gesetz

zur Aenderung des Landkreiswahlgesetzes vom 27. Februar 1948

Vom 30. September 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz Nr. 102 vom 27. Februar 1948 über die Wahl der Kreistage und Landräte*) wird geändert wie folgt:

Art. 8 Satz 2 hat zu lauten:

„Die Vorschriften des Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 finden Anwendung.“

Art. 2

Stellvertretende Landräte, die nicht dem Erfordernis des Art. 4 Abs. 2 entsprechen, verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1948 ihr Amt. Der Kreistag wählt innerhalb vier Wochen aus seiner Mitte einen neuen Stellvertreter des Landrats.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

München, den 30. September 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Aenderung des Gemeindevahlgesetzes vom 27. Februar 1948

Vom 30. September 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister**) wird geändert wie folgt:

Art. 33 erhält als Zusatz folgenden Satz 2:

„Art. 30 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Art. 2

Stellvertretende Bürgermeister, die nicht dem Erfordernis des Art. 30 Abs. 2 entsprechen, verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1948 ihr Amt. Der Gemeinderat wählt innerhalb vier Wochen aus seiner Mitte die neuen Stellvertreter des Bürgermeisters.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

München, den 30. September 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen

Vom 30. September 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

*) GVBl., Seite 17.

**) GVBl., Seite 19.

§ 1

Land- und Fischereipachtverträge, die vor dem 1. Januar 1949 durch Ablauf der vereinbarten Pacht-dauer erlöschen, verlängern sich auf unbestimmte Zeit. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen ist und der Pächter den Pachtgegenstand noch bewirtschaftet.

Zur Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören auch der Erwerbsgartenbau, der Obstbau, der Weinbau und der Korbweidenbau. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Land-pachtverträge Anwendung, die sich gleichzeitig auf Wohn- oder Wirtschaftsraum erstrecken oder mit einem Arbeitsverhältnis verbunden sind.

Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Ver-tragsteile über den Ablauf des Vertrages einig sind oder das Pachtamt rechtskräftig einen Antrag auf Verlängerung ablehnt oder den Vertrag vorzeitig aufgehoben hat. In Zweifelsfällen entscheidet das Pachtamt auf Antrag eines Vertragsteiles.

§ 2

Verträge, die sich gemäß § 1 auf unbestimmte Zeit verlängern und sonstige Verträge von unbestimmter Dauer, können unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist frühestens zum Schluß des nach dem 31. Dezember 1948 endenden Pacht-jahres gekündigt werden.

Auf Antrag eines Vertragsteiles kann das Pachtamt einen Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wich-tiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Pächter anhaltend schlecht wirtschaftet oder in erheblichem Maße seiner Ablieferungspflicht schuld-haft nicht nachkommt. Das Pachtamt kann Anord-nungen über die Abwicklung des aufgehobenen Vertrages treffen; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Unberührt bleiben die Vorschrif-ten und Vereinbarungen über die fristlose Kündi-gung.

§ 3

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirt-schaft und Forsten und das Staatsministerium der Justiz können gemeinschaftlich Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. März 1947 an die Stelle der Verordnung Nr. 70 über die Ver-längerung von Land- und Fischereipachtverträgen vom 30. April 1946 (Bayer. Gesetz- und Verord-nungsblatt Nr. 15, Seite 216) und der Verordnung Nr. 140 über die Verlängerung von Land- und Fische-reipachtverträgen vom 12. Dezember 1947 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19, Seite 247), die hiermit aufgehoben werden. Bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bleiben unberührt.

München, den 30. September 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes

(Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im
Rückerstattungsverfahren).

Vom 27. September 1948.

In Ausführung der Art. 30 Abs. 3 und 32 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögens-gegenstände (GVBl. 1947 S. 221) wird auf Befehl des Amtes der Militärregierung für Bayern vom

13. September 1948 AG 014.1 MGBLL gemäß Art. 92 Abs. 2 des Gesetzes verordnet:

§ 1

Bis zum Erlaß allgemeiner Vorschriften gemäß Art. 30 Abs. 3, 32 Abs. 2 Satz 5 über Nutzungssätze für Vermögensgegenstände haben die Wiedergut-machungsorgane in jedem Einzelfalle, in welchem der Berechtigte von dem in diesen Bestimmungen bezeichneten Recht Gebrauch gemacht, den Nut-zungssatz unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles festzulegen. Eine Aussetzung des Verfahrens lediglich deshalb, weil die in Art. 30 Abs. 3 vorgesehenen allgemeinen Ausführungsvorschriften noch nicht erlassen sind, ist unzulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkün-dung in Kraft.

München, den 27. September 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes

(Bewertung von Vermögensgegenständen im
Rückerstattungsverfahren).

Vom 27. September 1948.

In Ausführung des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (GVBl. 1947 S. 221) wird auf Befehl des Amtes der Militärre-gierung für Bayern vom 13. September 1948 AG 014.1 MGBLL gemäß Art. 92 Abs. 2 des Gesetzes verordnet:

§ 1

Bis zum Erlaß allgemeiner Ausführungsvor-schriften gemäß Art. 17 Abs. 2 über die Bewertung von Vermögensgegenständen, die wegen Unbestimmbarkeit z. Z. nicht zur Vermögenssteuer herangezogen werden, haben die Wiedergut-machungsorgane eine zur Entscheidung der Sache erforderliche Wertberechnung von sich aus unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Eine Aussetzung des Verfahrens lediglich deshalb, weil die in Art. 17 Abs. 2 vorgesehenen allgemeinen Ausführungsvor-schriften noch nicht erlassen sind, ist unzulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkün-dung in Kraft.

München, den 27. September 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Ausführungsverordnung zu Artikel 59 (Zuständigkeit) des Rück- erstattungsgesetzes

Vom 6. Oktober 1948.

Gem. Art. 59 Abs. 2, 92 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung fest-stellbarer Vermögenswerte wird verordnet:

§ 1

Für das Rückerstattungsverfahren ist die Wiedergut-machungsbehörde desjenigen Bezirks zuständig, in dem sich die zurückgeforderten Vermögensgegenstände (insbesondere Grundstücke, Geschäftsunter-

nehmen, bewegliche Sachen oder Wertpapiere) befinden.

§ 2

- (1) Handelt es sich bei dem zurückgeforderten Gegenstand um eine nicht in einem Wertpapier verbriefte Forderung oder um ein sonstiges Recht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezirk, in welchem der Inhaber dieses Rechts seinen Wohnsitz oder, wenn er in der amerikanischen Besatzungszone ohne Wohnsitz ist, seinen dauernden Aufenthalt hat. Ist die Forderung dinglich gesichert, so ist auch die Wiedergutmachungsbehörde desjenigen Bezirks zuständig, wo sich der Sicherungsgegenstand befindet.
- (2) Ist der Inhaber eines solchen Rechts eine juristische Person, so ist deren Sitz maßgebend. Die Bestimmungen des § 17 ZPO sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Richtet sich der Rückerstattungsanspruch auf ein Recht, das zur Zeit dem Fiskus zusteht, so kommt es auf den Sitz der Behörde an, die dieses Recht geltend macht oder zur Geltendmachung dieses Rechts berufen ist.

§ 3

Für das Verfahren über einen Nachzahlungsanspruch (Artikel 16), einen Anspruch auf Wertersatz zwangseigentlicher Vermögensgegenstände (Artikel 18 Abs. 2), einen Anspruch auf Ersatzleistung bei wesentlicher Veränderung einer Sache (Artikel 26), einen Anspruch auf Herausgabe des Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs (Artikel 29), einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Entziehung (Artikel 30, 31), einen Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen (Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33 Abs. 2), bestimmt sich die Zuständigkeit nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung, wenn der Gegenstand, auf den sich die Ansprüche beziehen, sich in der amerikanischen Besatzungszone befindet und der Anspruchsgegner im Besitz des Gegenstandes ist.

§ 4

Wird ein Anspruch auf Grund des Rückerstattungsgesetzes erhoben, für welchen eine Zuständigkeit nach den §§ 1 bis 3 nicht begründet ist, so ist die Wiedergutmachungsbehörde desjenigen Bezirks zuständig, in welchem sich der festgestellte oder vermutliche Entziehungsort befindet.

§ 5

Liegt ein Vermögensgegenstand in mehreren Bezirken der amerikanischen Besatzungszone, oder werden mehrere Ansprüche zusammen erhoben, die rechtlich oder tatsächlich in einem nahen Zusammenhang stehen und für die mehrere Wiedergutmachungsbehörden der amerikanischen Besatzungszone an sich zuständig wären, so richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Gegenstand, der die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung hat.

§ 6

- (1) Sind bei verschiedenen Wiedergutmachungsbehörden Rückerstattungsansprüche geltend gemacht worden, die rechtlich oder tatsächlich in einem nahen Zusammenhang stehen, so kann durch Vereinbarung zwischen ihnen die Verbindung der Rückerstattungsansprüche zu gemeinsamer Behandlung durch eine der beteiligten Wiedergutmachungsbehörden angeordnet werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Rückerstattungsansprüche bei verschiedenen Wiedergutmachungskammern anhängig sind.

§ 7

- (1) Die Zuständigkeit bleibt für das ganze Verfahren da begründet, wo sie zur Zeit der Einre-

chung des Antrags beim Zentralmeldeamt begründet war.

- (2) Dies gilt auch, wenn an die Stelle des ursprünglichen Anspruchs ersatzweise ein anderer Anspruch tritt.

§ 8

- (1) Sofern nicht ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück oder ein Geschäftsunternehmen zurückverlangt wird, und sofern es sich nicht um ein Versäumnisverfahren handelt, soll eine Wiedergutmachungsbehörde ihre Unzuständigkeit nicht von Amts wegen aussprechen.
- (2) Wer im Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde deren Unzuständigkeit nicht geltend gemacht hat, kann diese Einrede vor der Wiedergutmachungskammer nicht mehr erheben.

§ 9

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. November 1947 in Kraft.

München, den 6. Oktober 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Ab- rechnungsstellen im Wechsel- und Scheck- verkehr

vom 28. September 1948.

Auf Grund des Art. 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. 6. 1933 (RGBl. I S. 399) und des Art. 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. 8. 33 (RGBl. I S. 597) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. 5. 1948 (GVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 28. 10. 1943 (RGBl. I S. 582) gilt mit der Maßgabe, daß die Worte „einer Reichsbankanstalt“ durch die Worte „der Landeszentralbank von Bayern in München oder bei deren Zweiganstalten“ ersetzt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

München, den 28. September 1948.

Dr. Josef Müller,
Stellv. Ministerpräsident u. Staatsmin. der Justiz.

Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform

Vom 5. Oktober 1948.

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplanes des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (vorläufiges Haushaltsgesetz) vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) wird im Benehmen mit dem B. Staatsministerium des Innern verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

- (1) Steuerschulden, die vor dem 21. Juni 1948 entstanden sind, werden in Reichsmark festgesetzt.
- (2) Steuerschulden, die nach dem 20. Juni 1948 entstanden sind, werden in Deutscher Mark festgesetzt.

§ 2

(1) Vor dem 21. Juni 1948 in Reichsmark geleistete Zahlungen werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf eine Reichsmark-Steuerschuld in voller Höhe angerechnet.

(2) Soweit eine Reichsmark-Steuerschuld bis zum 20. Juni 1948 noch nicht getilgt war, ist sie im Verhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark zu entrichten. Die Nachforderung eines weiteren Betrages nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) bleibt vorbehalten.

(3) Soweit vor dem 21. Juni 1948 geleistete Zahlungen auf eine Reichsmark-Steuerschuld diese übersteigen richtet sich die Aufrechnung gegen eine in Deutscher Mark zu leistende Steuerschuld und die Möglichkeit der Anrechnung oder Erstattung nach besonderen hiefür zu erlassenden Bestimmungen. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen ist eine Aufrechnung, Anrechnung oder Erstattung nicht zulässig.

2. Abschnitt Grundsteuer

§ 3

(1) Die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1948 ist, soweit sie nach der Verordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 20. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 267, Reichssteuerbl. S. 369) vor dem 21. Juni 1948 fällig war oder bei Anwendung dieser Verordnung vor diesem Zeitpunkt fällig gewesen wäre, im Verhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark zu entrichten; im übrigen ist die Grundsteuer im Verhältnis 1 Reichsmark = 1 Deutsche Mark zu entrichten.

(2) Vor dem 21. Juni 1948 in Reichsmark geleistete Zahlungen werden auf die Grundsteuer in voller Höhe angerechnet, soweit sie vor diesem Zeitpunkt fällig waren oder fällig gewesen wären.

§ 4

(1) Die Verordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 20. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 267, Reichssteuerbl. S. 369) wird ab 21. Juni 1948 außer Wirksamkeit gesetzt. Der § 22 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) ist — vorbehaltlich des Abs. 2 — wieder in der vor dem 1. April 1943 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Ist der bisherige Jahresbetrag der Grundsteuer nicht höher als 40 Reichsmark, so wird die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1948, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften nicht schon am 15. Mai 1948 zu entrichten war, am 15. November 1948 fällig.

(3) Werden Gebühren oder Beiträge (z. B. für Entwässerung, für Müllabfuhr, für Straßenreinigung) zusammen mit der Grundsteuer erhoben, so ist für die Fälligkeit der Grundsteuer und für die Anwendung des Abs. 2 der Gesamtbetrag der Steuer und der Gebühren oder Beiträge maßgebend.

3. Abschnitt Gewerbsteuer

§ 5

(1) Der Erhebungszeitraum, der am 1. Januar 1948 begonnen hat, endet am 20. Juni 1948. Vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 läuft ein neuer Erhebungszeitraum.

(2) Der einheitliche Steuermaßbetrag (§ 14 des Gewerbesteuergesetzes) für das Kalenderjahr 1948 wird festgesetzt

1. für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 in Reichsmark;

2. für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 in Deutscher Mark.

(3) Nähere Bestimmungen über die Umrechnung des Gewerbebeitrages auf einen Jahresbetrag sowie über die Ermittlung des Gewerbekapitals nach der Währungsreform bleiben vorbehalten.

§ 6

Die Gewerbesteuerschuld entsteht

1. für Vorauszahlungen

zu Beginn des Kalendervierteljahres oder — des sonstigen Zeitabschnitts, für den Vorauszahlungen zu entrichten sind;

2. für die veranlagte Gewerbesteuer

mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums, soweit nicht die Steuerschuld nach Ziffer 1 schon früher entstanden ist.

§ 7

Die nach dem 20. Juni 1948 gesetzlich fällig werdenden Gewerbesteuervorauszahlungen sind im Verhältnis 1 Reichsmark = 1 Deutsche Mark zu entrichten.

§ 8

(1) Für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 sind auf die Gewerbesteuer monatliche Vorauszahlungen am 15. eines jeden Monats, erstmals für den Monat Juli 1948 zu entrichten. Der den Vorauszahlungen zugrunde zu legende Gewerbesteuermaßbetrag (Zerlegungsanteil) bestimmt sich nach § 5 Absatz 2, § 6 des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948 (GVBl. S. 53). Die Vorauszahlungen bemessen sich nach je einem Zwölftel dieses Gewerbesteuermaßbetrags (Zerlegungsanteils).

(2) Vom Beginn des Kalenderjahrs 1949 an sind Gewerbesteuervorauszahlungen abweichend von der Bestimmung des § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 237, Reichssteuerbl. S. 329) jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Zustellung des Gewerbesteuerbescheides für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 bestimmt sich der den Vorauszahlungen zugrunde zu legende Gewerbesteuermaßbetrag nach den Vorschriften des § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948. Die Vorauszahlungen bemessen sich nach je einem Viertel dieses Gewerbesteuermaßbetrags (Zerlegungsanteils).

(3) Die Gemeinden können die Vorauszahlungen an die Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres anpassen (§ 5 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948).

4. Abschnitt

Fremdenverkehrsabgabe (Kurförderungsabgabe)

§ 9

(1) Der Erhebungszeitraum, der am 1. April 1948 begonnen hat, endet am 20. Juni 1948.

(2) Vom 21. Juni 1948 an beginnt ein neuer Erhebungszeitraum. Die Steuerschuld für diesen neuen Erhebungszeitraum entsteht mit dessen Beginn.

5. Abschnitt

Gebühren und Beiträge

§ 10

(1) Für Verwaltungsgebühren gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechend.

(2) Für Benutzungsgebühren und Beiträge sind die Vorschriften des Teils II des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) über allgemeine Schuldverhältnisse maßgebend.

6. Abschnitt Inkrafttreten

Vorstehende Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 an in Kraft.

München, den 5. Oktober 1948.

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Müller
Staatssekretär

Verordnung über die behördliche Organisation der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens Vom 12. Oktober 1948.

Die Bayer. Staatsregierung erläßt auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 19. April 1948 (GVBl. S. 56), des Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 — Wohnungsgesetz — vom 8. 3. 1946 (GVBl. S. 171) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge — Flüchtlingsgesetz — vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Bearbeitung der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens obliegt in der Oberstufe dem Staatsministerium des Innern, in dem hierfür eine besondere Abteilung gebildet wird.

(2) Zur Bearbeitung nicht grundsätzlicher Angelegenheiten des Zuzugs- und des Flüchtlingswesens wird als eine dem Staatsministerium des Innern nachgeordnete zentrale Dienststelle das Bayer. Landeszuzugsamt errichtet.

§ 2

Die Bearbeitung der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens obliegt in der Mittelstufe den Regierungen. In diesen wird eine Abteilung für Wohnraumbewirtschaftung und Flüchtlingswesen gebildet, deren Leiter gem. § 11 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes durch das Staatsministerium des Innern auf Vorschlag des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen bestellt wird.

§ 3

(1) Die Bearbeitung der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens obliegt in der Unterstufe den Bezirksverwaltungsbehörden. In diesen werden für die Wohnraumbewirtschaftung Wohnungsämter, für das Flüchtlingswesen Flüchtlingsämter gebildet. Für die Bestellung der Leiter der Flüchtlingsämter gilt § 11 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes. Der Leiter des Flüchtlingsamtes einer Bezirksverwaltungsbehörde kann zugleich mit der Leitung ihres Wohnungsamtes betraut werden.

(2) Die Landratsämter können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben in der Wohnraumbewirtschaftung der Gemeindeverwaltungen — Gemeindewohnungsämter — bedienen.

(3) Für kreisunmittelbare Städte und benachbarte Bezirke (Landkreise) können auf Grund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Vertretungen mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern gemeinsame Wohnungs- und Flüchtlingsämter belassen oder errichtet werden.

§ 4

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

§ 5

Die Verordnung über die Organisation im Siedlungs- und Wohnungswesen und bei der Wiederbesiedlung vom 8. 8. 1946 (Amtsblatt des Bayer. Arbeitsministeriums S. 112) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich Vom 29. September 1948.

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (GVBl. VWG., S. 83), nachstehend VO. genannt, erläßt die Staatsregierung mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen folgende Anordnung:

§ 1

(1) Die durch § 1 Abs. I der VO. dem bayerischen Staat übertragenen Rechte werden von der Bayer. Staatsschuldenverwaltung ausgeübt.

(2) Sie bedient sich hierzu der in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Institute nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Diese nehmen insbesondere die in § 5 Abs. 2 der VO. vorgesehenen Aufgaben wahr und geben die nach § 7 der VO. erforderlichen Erklärungen ab.

(3) Die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 4 der VO. werden von dem Finanzamt wahrgenommen, in dessen Bezirk das Grundstück oder grundstücksgleiche Recht liegt.

§ 2

(1) Die Eigentümer von Grundstücken oder Inhaber von grundstücksgleichen Rechten in Bayern, welche mit den im § 1 des Gesetzes vom 2. Sept. 1948 (GVBl. VWG., S. 87) und § 4 der VO. genannten Rechten belastet sind, haben die Zinsen und Tilgungsbeträge, insoweit als sie für die nach dem Gesetz entstandenen öffentlichen Grundschulden ab 1. Juli 1948 zu entrichten sind (Ausgleichsbetrag) an folgende Stellen zu zahlen:

1. War zum Zeitpunkt der Umstellung Gläubiger des umgestellten Rechts ein in der Anlage aufgeführtes Institut, so ist der Ausgleichsbetrag an dieses abzuführen.
2. War das Grundstück oder grundstücksgleiche Recht mit einem umgestellten Recht, dessen Gläubiger in der Anlage aufgeführt ist, und daneben noch mit einem oder mehreren umgestellten Rechten belastet, deren Gläubiger nicht in der Anlage aufgeführt sind, so sind die diese Rechte betreffenden Ausgleichsbeträge gleichfalls an das in der Anlage genannte Institut zu zahlen.
3. War das Grundstück oder grundstücksgleiche Recht mit mehreren umgestellten Rechten, deren Gläubiger in der Anlage aufgeführt sind, und daneben noch mit einem oder mehreren umgestellten Rechten belastet, deren Gläubiger in der

Anlage nicht aufgeführt sind, so sind die Ausgleichsbeträge für letztere an dasjenige in der Anlage genannte Institut abzuführen, welches die bessere Rangstelle im Grundbuch innehat.

4. War das Grundstück oder grundstücksgleiche Recht lediglich mit einem oder mehreren umgestellten Rechten belastet, deren Gläubiger nicht in der Anlage aufgeführt sind, so sind die Ausgleichsbeträge an ein vom Schuldner zu wählendes in der Anlage genanntes Institut abzuführen, das im Bezirk des Finanzamts sich befindet, in welchem das Grundstück oder grundstücksgleiche Recht liegt.

(2) An diese Stellen kann der Schuldner auch das Kapital der öffentlichen Grundschuld ganz oder teilweise zurückzahlen.

(3) Als Gläubiger im Sinne vorstehender Bestimmungen gelten auch in der Anlage aufgeführte Institute, welche umgestellte Rechte für Rechnung eines nicht zur Einziehung von Ausgleichsbeträgen berechtigten Gläubigers verwalten.

§ 3

Der Ausgleichsbetrag ist ohne besondere Aufforderung an die im § 2 genannten Stellen an den Fälligkeitstagen abzuführen, an denen der Eigentümer die Zinsen und Tilgungsbeiträge nach den für die abgewertete Verbindlichkeit maßgebenden Bedingungen zu leisten hat. Die seit dem 1. 7. 1948 fällig gewordenen Ausgleichsbeträge sind in einer Summe innerhalb 3 Wochen nach Verkündung dieser Anordnung im Bayer. Staatsanzeiger*) zu bezahlen.

§ 4

(1) Die in der Anlage genannten Institute haben die ihnen hinsichtlich der öffentlichen Grundschuld übertragenen Tätigkeiten, insbesondere auch den Einzug und die Beitreibung der Ausgleichsbeträge mit der Sorgfalt durchzuführen, die sie ihren eigenen Angelegenheiten widmen. Sie haben die aus den öffentlichen Grundschulden eingehenden Beträge gesondert zu verwalten und nach Maßgabe der in § 5 getroffenen Bestimmungen an den berechtigten Staat abzuführen.

(2) Sie haben ihr Rechnungswerk, einschließlich des dazu gehörigen Schriftwechsels dem am Sitz des Instituts zuständigen Rechnungshof oder den von ihm beauftragten Stellen jederzeit zur Prüfung offenzulegen.

§ 5

(1) Die in der Anlage aufgeführten Institute führen die vereinnahmten Beträge nach Abzug eines von der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes festgelegten Verwaltungskostenbeitrages, nach näherer Anordnung des Staatsministeriums der Finanzen, laufend, spätestens eine Woche nach Eingang, an die Amtskasse der B. Staatsschuldenverwaltung ab.

(2) Diese meldet zum 10. jedes Monats die im Vormonat über die in der Anlage genannten Institute und die bei ihr unmittelbar eingegangenen Beträge, aufgeteilt nach Zinsen, Tilgungsbeiträgen und Kapitalrückzahlungen, an das Staatsministerium der Finanzen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen teilt der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die eingegangenen Gelder nach Maßgabe des § 2 der VO. mit.

(4) Die für außerhalb Bayerns liegende Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte vereinnahmten Beträge sind von den Instituten unmittelbar an die von den Ländern, in welchen diese Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte liegen, bestimmten Stellen abzuführen.

*) B.St.Anz. Nr. 40 v. 2. 10. 1948.

§ 6

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt in welcher Form die Schuldner von Ausgleichsbeträgen ihre Verbindlichkeiten anzumelden haben und stellt sicher, daß diese Anmeldungen überprüft und alle Verbindlichkeiten erfaßt werden.

(2) Die sofortige Zahlungspflicht bei Fälligkeit der Ausgleichsbeträge nach § 3 wird durch die in Abs. 1 vorgesehene Anmeldung nicht berührt.

§ 7

(1) Die B. Staatsschuldenverwaltung verwaltet die eingehenden Beträge abzüglich 15 %, welche zur Verfügung des Direktors der Verwaltung für Finanzen zu halten sind, als Treuhandvermögen.

(2) Über die Verwendung dieses Treuhandvermögens im Sinne des § 3 der VO. wird durch das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und für Arbeit und Soziale Fürsorge bestimmt.

§ 8

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Es ist befugt, die Anlage abzuändern und bei Vorliegen besonderer Gründe eine von den in den §§ 1, 2 und 5 getroffenen Bestimmungen abweichende Regelung zu treffen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

München, den 29. September 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Anlage

zur Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 29. September 1948

I.

Bayerische Staatsschuldenverwaltung
Bayerische Staatsbank München mit sämtlichen Niederlassungen.

II.

- A. Bayerische Handelsbank München
Bayerische Hypotheken- & Wechselbank München mit ihren sämtlichen Zweigniederlassungen
Bayerische Landeskulturrentenanstalt München
Bayerische Landwirtschaftsbank München
Bayerische Vereinsbank München mit ihren sämtlichen Zweigniederlassungen
Präfizische Hypothekenbank Ludwigshafen mit Filiale München und Zweigbüro Nürnberg
Süddeutsche Bodencreditbank München
Vereinsbank in Nürnberg, Nürnberg.
- B. Deutsche Hypothekenbank Bremen
Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt/Main
Rheinische Hypothekenbank Mannheim
Württembergische Hypothekenbank Stuttgart
Württembergischer Kreditverein Stuttgart.
- C. Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank Hannover
Deutsche Landesrentenbank Lotte bei Osnabrück
Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg
Lübecker Hypothekenbank A. G., Lübeck
Rheinisch-Westfälische Bodencreditbank Köln
Westdeutsche Bodencreditanstalt Köln
- D. Deutsche Schiffsbeleihungsbank A. G., Hamburg
Deutsche Schiffskreditbank A. G., Duisburg.

III.

Bayerische Gemeindebank (GZ), Öffentliche Bankanstalt, München
Die öffentlichen Sparkassen in Bayern, gem. § 1, Abs. I, der Sparkassenordnung vom 10. 5. 42 (GVBl. 1942, S. 150, 1943, S. 4).

IV.

Bayer. Raiffeisen-Zentralkasse Zentralbank landwirtschaftl. Genossenschaften e. G. m. b. H., München, auch für die ihr angeschlossenen ländlichen Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen).

V.

Zentralkasse bayerische Volksbanken e. G. m. b. H., München, sowie alle ihr angeschlossenen bayerischen gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken).

VI.

Gregor Asam Bankhaus Mering
 Bayerische Bank für Handel und Industrie, München, mit ihren sämtlichen Zweigniederlassungen
 Bayerische Creditbank, München, mit ihren sämtlichen Zweigniederlassungen
 Bayerische Disconto-Bank, Nürnberg, mit den Filialen in München und Fürth 1. B.
 Creditverein Wilhermsdorf A. G., Wilhermsdorf b. Nürnberg
 Deutsche Bau- und Bodenbank A. G., Zweigniederlassung München
 Deutsche Hauptbank für Hypothekenschutz A. G., Mü. 15
 Deutsche Industriebank, Erlangen
 Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank A. G., Zweigniederlassung München, Prannerstraße 11
 Hans Doß, Bankgeschäft, München, Georgenstraße 22
 Fürstl. Castellische Bank, Credit Cassé, Hauptstelle Castell/Mainfr.
 I. M. Gabler-Saliter, Obergünzburg (Allgäu)
 Josef Gerhaher, Bankgeschäft, Straubing
 Bankgeschäft Herold & Co., Karlstadt a. M.
 Bankgeschäft Hans Hörmann & Co., K. G., Haag
 Landesbank Bayerischer Haus- und Grundbesitzer A. G., München 15, Sonnenstraße 2
 Bankgeschäft Fr. Mayr & Co., Komm.-Ges., Siegenburg
 Nordbayerische Bank für Industrie und Landwirtschaft K. A.-G., Weiden/Opf.
 Notgemeinschaft Erlangen e. V., Erlangen
 Reichsbahn-Spar- und Darlehenskasse München-Augsburg e. G. m. b. H., München 2, Baudrexstraße 5
 Reichsbahn-Spar- und Darlehenskasse Nürnberg e. G. m. b. H., Nürnberg W, Lessingstraße 6
 Reichsbahn-Spar- und Darlehenskasse Regensburg e. G. m. b. H., Regensburg, Bahnhofstraße 20
 Karl Schmidt, Bankgeschäft, Hof/Saale
 Bankgeschäft Hans Schwindel, Forchheim, Nürnberger Str. 25
 Sella & Co., München 1, Löwengrube 18-20
 K. Sperrer, Bankgeschäft, Moosburg
 Ludwig Sperrer, Bankgeschäft, Freising
 Walk & Grün, Bankgeschäft, Nürnberg 2
 Ludwig Sperrer, Bankgeschäft, Nürnberg 2
 Bankhaus Wunder & Co., Bamberg, Sophienstr. 1
 Josef Zahn, Bankgeschäft, Tirschenreuth.

VII.

A. Allgemeine Lebens- und Aussteuerversicherungs A. G. München 27 Pienzenauerstr. 17
 Allgemeine Volkssterbekasse Nürnberg V. a. G. Nürnberg Spittlertorgraben 21
 Augsburger Bestattungskasse Augsburg Peutingenstr. 10
 Versicherungverein A. G.
 Allgem. Krankengeldzuschuß- und Sterbekasse V. V. a. G., Berlin, z. Zt. Stammbach Oberfranken
 Allgemeiner Krankenunterstützungsbund Augsburg-Göggingen Bayerstr. 1
 Allgemeine Volkskrankenkasse Nürnberg Spittlertorgraben 21
 Bayerische Beamtenversicherungsanstalt und Allgem. Lebensversicherungsverein A. G. München 2 Lenbachplatz 4
 Bayerische Lebensversicherungsbank Zweigniederlassung der Allianz Lebensversicherungs A. G. München 22 Ludwigstr. 12
 „Bayern“ Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung München 2 Karolinenplatz 3
 Bayerische Beamtenkrankenversicherungs-Anstalt München 22 Sternstr. 3
 Bayerischer Kranken- und Sterbekassenverein „Solidarität“ München 15 Häberlstr. 19
 Berliner Verein Krankenversicherung A. G., Berlin, Zweigniederlassung für Süd- und Südwestdeutschland München 1 Tal 18/IV
 Deutscher Lloyd Lebensversicherungs A. G. München 9 Deisenhofener Str. 81/83
 Eos und Excelsior Deutsche Volks- und Lebensversicherungs A. G. Coburg Herrengasse 11
 Evangelische Bestattungskasse für Bayern V. V. a. G. München 2 Neustätterstr. 1/0
 „Gisela“ Deutsche Lebens- und Aussteuerversicherungs A. G. i. Liquidation München 2 Pienzenauerstr. 17
 „Isar“ Deutsche Lebensversicherungs A. G. München 23 Giselastr. 21/23
 „Gilde“ Bayerischer Krankenversicherungsverein München 22 Thierschplatz 4

„Glasgarten“ Kranken- und Sterbegeldzuschußkasse
 Krankengeldzuschußverein der Schmiede und verwandten Gewerbe Deutschlands V. V. a. G., Berlin

Lebensversicherung Merkur Nürnberg Versicherungsverein A. G.
 Münchener Begräbnisverein Versicherungsverein A. G.
 Münchener Lebensversicherungsanstalt A. G.
 Münchener Verein, Lebens- und Altersversicherungsanstalt A. G.
 Münchener Verein Krankenversicherungsanstalt
 Nürnberger Lebensversicherungs A. G.
 „Pensionsverein“ Deutscher Pensionszuschuß- u. Lebensvers.-Verein A. G.
 „Prima“ Lebensversicherungsverein A. G.
 „Prima“ Privatkrankenkasse V. V. a. G.
 Sanitätsverband München, Krankenvers.-Verein A. G.
 Sanitätsverein, Allgem. Doktor- und Apoth.-Versicherung Süddeutscher Krankenversicherungsverein A. G.
 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Niederlassung für das Deutsche Reich
 Vereinigte Krankenversicherung A. G., Direktion f. d. westl. Besatzungszone
 Witwen- und Waisenkasse des Reichs- und Staatsdienstpersonals Allgem. Lebensversicherungsanstalt A. G.
 Winterthur Lebensversicherungs-Gesellschaft, Direktion für das Deutsche Reich

B. Allianz Generaldirektion Abteilung München
 Bayerische Glasversicherung Versicherungsverein A. G.
 Bayerische Hausbesitzer-Versicherungs-Gesellschaft A. G.
 Bayerische Versicherungsbank Aktiengesellschaft
 Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, Basel, Dir. f. Deutschland
 Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt, Direktion f. d. westlichen Besatzungszone
 Brandversicherung deutscher Erzieher
 D. A. S. Deutscher Automobilschutz, Rechtsschutz Versicherungs A. G.
 Deutscher Lloyd, Lebensversicherung Aktiengesellschaft
 Europäische Güter- und Reisegepäck-Vers. A. G., Direktion f. d. Westzone
 Gegenseitigkeitsverein zum Schutze der Schaufensterbesitzer
 Märkische Tierversicherungs A. G. Direktion
 „Rafadi“ Radversicherungs-Radschutz Aktiengesellschaft
 Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur
 Direktion f. d. Deutsche Reich
 Tela Versicherungs A. G. für technische Anlagen
 Bayerische Rückversicherungs-A. G.

C. Allianz Lebensversicherungs A. G.
 Aachener und Münchener Lebensversicherungs A. G.
 Allgemeine Rentenanstalt Lebens- und Rentenversicherungs A. G.
 Alte Leipziger Lebensversicherungs A. G.
 „Alte Volksfürsorge“ gewerkschaftl.-genossenschaftl. Lebensvers. A. G.

München 13
 Gollierplatz 13

Sulzbach-Rosenberg
 Oberpfalz

Nürnberg
 Weinmarkt 10

München 2
 Sendlinger Str. 56

München 23
 Leopoldstr. 6

München 2
 Maximiliansplatz 8/1

München 2
 Maximiliansplatz 8/1

Nürnberg
 Sulzbacher Str. 4

München 15
 Beethovenplatz 4

Nürnberg
 Schanzäckerstr. 33/35

Nürnberg
 Schanzäckerstr. 33/35

München 8
 Zeppeleinstr. 73

Nürnberg
 Hastverstr. 33

München 15
 Herzog-Heinrich-Str. 29

München 23
 Leopoldstr. 8

München 23
 Leopoldstr. 4

München 2
 Marsstr. 23a

München 22
 Widenmayerstr. 10

München 22
 Ludwigstr. 12

München 23
 Clemensstr. 56/3

München 15
 Sonnenstr. 2/I

München 22
 Ludwigstr. 12

Freiburg i. Br.
 Postfach 302

München 22
 Ludwigstr. 17 1/2

Bayreuth
 Postfach

München 22
 Christophstr. 12

München 9
 Deisenhofener Str. 81/83

München 27
 Kolbergerstr. 22

Augsburg
 Peutingenstr. 10

Stockheim (Schwabem)
 über Buchloe

München 9
 Hochleite 8 (Hartleching)

München 2
 Maximiliansplatz 29

München 2
 Neuhauser Str. 21

München 23
 Leopoldstr. 4

Stuttgart
 Reinsburgstr. 10

Karlsruhe
 Ritterstr. 3

Stuttgart S
 Tübinger Str. 23

Bad Gaudersheim
 Postschließfach 8

Hamburg 1
 An der Alster 81

Assicurazioni Generali, Triest,
Generalagentur für Deutsch-
land Carl Rieck
Atlas Lebensversicherungs A. G.

Basler Lebens-Versicherungs-
Gesellschaft, z. H. V.

Berlinische Lebensversiche-
rungs-Ges. A. G.

Braunschweigische Lebens-
versicherungs A. G.
Concordia Lebensversiche-
rungs-A. G.

Der Anker Allgem. Versiche-
rungs-A. G.

Deutsche Ärzte Versicherungs-
A. G. H.V. West

Deutscher Bauerndienst
Lebensversicherungs-Ges. A.G.
zu Berlin H. V. West

Deutscher Herold Volks- und
Lebensvers. A. G., Direktion
für Westdeutschland

Deutsche Reichsbahn-Sterbe-
kasse Lebensversicherungs-
verein A. G. Sitz Berlin
H. V. West

Deutsche Versorgungsanstalt
Versicherungs A. G.

Friedrich Wilhelm Lebens-
vers. A. G.

Gerlin-Konzern Lebens-
versicherungs-A. G.

„Gilde“ Deutsche Versiche-
rungs-A. G.

Gothaer Lebensversiche-
rungs-A. G.

Hamburger Beamtensterbe-
kasse v. 1881

Hamburg-Mannheimer Ver-
sicherungs-A. G.

Hannoversche Lebensversiche-
rungs-A. G.

Hansa Lebensversicherungs-
A. G.

Hessen-Nassauische Lebens-
versicherungsanstalt

Iduna-Germania Lebens-
Vers.Ges. A. G. in Berlin
Direktion West

Karlsruher Lebensversiche-
rungs-A. G.

Katholisches Hilfswerk
Lebensversicherung-A. G.
zu Berlin z.H.V.

Kölnische Lebensversiche-
rungs-A. G.

Magdeburger Lebensversiche-
Ges. H.V. West

Mannheimer Lebensversiche-
rungs-Ges. A. G. z.H.V.

„National“ Lebensversiche-
rungs-A. G.

Neue Welt Lebensversiche-
rungs-A. G.

Öffentliche Versicherungs-
anstalt des Badischen Spar-
kassen- und Giroverbandes
Provinzial-Lebensversiche-
rungsanstalt

Provinzial-Lebensversiche-
rungsanstalt der Rheinprovinz

„Terra“ Lebensversicherung,
A.G. Berlin-Schöneberg z.H.V.

Vereinigte Lebensversiche-
rungsanstalt A. G. für Hand-
werk, Handel und Gewerbe
in Hamburg 36

Versicherungsverein für Post-
und Telegraphenbeamte
(V.a.G.) Berlin

Victoria zu Berlin Allgemeine
Versicherungs-A. G.

„Vita“ Lebensversicherungs-
A. G.

Volkshilfe Lebensversiche-
rungs-A. G.

Hamburg 1
Mönckebergstr. 51/III
Heidelberg
Neue Schloßstr. 22

Hamburg
Spitalerstr. 54
Wiesbaden
Schillerplatz 9

Köln
Kaiser-Friedrich-Ufer 67
Frankfurt/Main
Kaiserstr. 72

Hamburg 11
Steckelhörn 12
Niederwalluf, b. Wies-
baden
Haselnußgasse 9

Bonn
Wenzelgasse 27

Hamburg-Sasel
Bahnhofstr. 57
Stuttgart-Unter-
türkheim
Augsburger Str. 286

Köln
v. Werthstr. 10-14
Köln
Enggasse 3a

Düsseldorf
Graf Reckestr. 66
Göttingen
Gronerstr. 45/47

Hamburg 11
Stubbenhuk 10
Hannover
Raschplatz 13

Hamburg 11
Stubbenhuk 10
Wiesbaden
Bierstädterstr. 7-9

Hamburg 1
Ferdinandstr. 20
Karlsruhe
Helmholtzstr. 1

Paderborn
Warburgstr. 13
Köln
Cleverstr. 36

Köln
v. Werthstr. 54
Bonn
Vivatgasse 1
Lübeck
Fleischhauerstr. 47
Hamburg 36
Karl-Muck-Platz 1

Hannover

Frankfurt/Main
Uimenstr. 39

Hamburg 36
Neue Rabenstr. 19/21

Köln
Herwarthstr. 4
Düsseldorf
Bleichstr. 20/28
Frankfurt/Main
Kaiserstr. 3
Köln
Elsa-Brandström-Str. 11

Vorsorge-Lebensversiche-
rungs-A.G. Berlin-Dahlem,
Rudolfoweg Nr. 27/28, z. H. V.
Württembergischer Versiche-
rungsverein A. G. Stuttgart

Düsseldorf
Pempelforterstr. 42
Stuttgart-Vaihingen
Karl-Liebknecht-Str. 7

VIII.

Öffentliche Bausparkasse für Bayern, München.

Bekanntmachung zur Ausführung des III. Teils (Pensions- kürzung) der Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der Finanzen vom 17. 8. 1948

Vom 9. September 1948.

Auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung zur
Sicherung der Währung und der öffentlichen Fi-
nanzen vom 17. August 1948 wird bestimmt:

1. Bei der Ausführung des § 9 der genannten Ver-
ordnung sind die Ausführungsvorschriften des
Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Ja-
nuar 1931 (GVBl. S. 5) zur Gehaltskürzungsverord-
nung vom 31. Dezember 1930 mit der Maßgabe ent-
sprechend anzuwenden, daß die Kürzung mit Wir-
kung vom 1. September 1948 durchzuführen ist.

2. Von den Zuwendungen auf Grund des Gesetzes
für die Zahlung von Zuwendungen an nichtbaye-
rische Pensionisten vom 3. Mai 1948 (GVBl. S. 95)
unterliegen der Kürzung nach § 9 der Verordnung
nur die erhöhten Zuwendungen, die Beamten baye-
rischer Herkunft und ihren Hinterbliebenen auf
Grund des Art. 4 Abs. 3 des genannten Gesetzes in
Verbindung mit Ziffer 3 der Durchführungsbestim-
mungen zu Art. 4 (Bekanntmachung des Bayer.
Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Juli 1948,
Bayer. Staatsanz. Nr. 29) in Höhe des beim Ausschei-
den den Beamten aus der bayerischen Dienststelle
erdienten Versorgungsbezugs gewährt werden. Die
Festsetzungsbehörden, die erhöhte Zuwendungen
dieser Art festsetzen, haben in der Anweisung an
die Pensionskasse darauf hinzuweisen, daß die Zu-
wendung der Kürzung nach Maßgabe des § 9 der
Verordnung vom 17. August 1948 unterliegt.

München, den 9. September 1948.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus

Bekanntmachung

Das Amt der Militärregierung für Bayern hat mit
Anordnung vom 9. Sept. 1948 (AG O. 14 1 MGBLL)
die Verordnung über die Erhebung von Gebühren
für die Verwaltung gesperrten Vermögens vom
8. Mai 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 102)
aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

München, den 17. September 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

Das Amt der Militärregierung für Bayern hat
mit Befehl vom 16. September 1948 (AG 004
MGBEA) das Gesetz zur Bekämpfung von Mar-
kenfälschungen vom 12. Juli 1948 (Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 117) mit Wirkung vom
22. 9. 1948 aufgehoben.

München, den 25. September 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard